



simply the better solution

Dieses Dokument enthält folgende Informationen:

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sihl GmbH und der Sihl Direct GmbH, Düren
- Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, Sihl AG, Bern
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der SIHL AG, Bern

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sihl GmbH und der Sihl Direct GmbH, Düren

## 1. Allgemeines:

1.1. Angebote, Lieferungen und Leistungen - auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen - gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2. Für die Lieferung und Leistung nicht von uns hergestellter Produkte können ergänzend und vorrangig Zusatzbedingungen gelten.

1.3. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt folgende Terminologie: Bedingungen, Lieferbedingungen = diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen; Kunde = der gewerbliche oder selbstständig tätige Kunde; Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner als Unternehmer i.S.d. §§ 14, 310 BGB; wir, uns, unser, unsere, unsere, wird als Väternder den und berechtigten, die dem Kunden die Lieferungen und / oder Leistungen erbringen; Ware, Waren = die aufgrund eines mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund vertragsähnlicher Rechtsbeziehung geschuldete Ware, Werk- oder Dienstleistung

## 2. Angebot:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und verstehen sich ab Werk zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Sie können nur innerhalb von 2 Wochen ab Zugang angenommen werden. Sämtliche Absprachen und Nebenabreden außerhalb des Angebotes bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugabestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

2.2. Das Angebot erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbestellung durch unseren Zulieferer, es sei denn, wir haben die verspätete oder Nichtlieferung der Zulieferer zu vertreten.

2.3. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist bei gestiegenen Kosten eine angemessene Preisanpassung jederzeit möglich.

2.4. Für Kleinbestellungen, insbesondere Einzelteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Auftragswert bis zu 250 € berechnen wir einen Verpackungs- und Nachbearbeitungsbeitrag in Höhe von einheitlich 15 € pro Auftrag.

2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Datenblättern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

## 3. Lieferung/Leistung:

3.1. Unsere Lieferung/Leistung erfolgt ab Werk; bei Handelsware nach unserem Ermessen auch direkt ab Großhändler oder Hersteller. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus; der Kunde hat insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Rücksendungen erfolgen nur nach Absprache und auf Rechnung des Kunden. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. In diesem Falle tritt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware für den Besteller durch Meldung der Abholbereitschaft ein.

3.2. Erfolgt die Lieferung/Leistung frei Haus, hat der Kunde sofort sicherzustellen, dass alle für die Lieferung/Leistung notwendigen Vorarbeiten bereits ausgeführt sind und die Lieferung/Leistung dort unverzüglich erfolgen kann. Wartezeiten und Mehraufwand können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.3. Haben wir die Ware zu liefern, können wir Transportart und Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Der Versand erfolgt ab unserem Werk namens und im Auftrag des Kunden in einer für uns günstig erscheinenden Weise, jedoch ohne Gewähr für die sicherste, kostengünstigste und schnellste Beförderung. Der Gefahrübergang tritt mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte natürliche oder juristische Person (z.B. Spedition) ein.

3.4. Alle Lieferungen werden in handelsüblicher Verpackung bereitgestellt, die nicht zurück genommen wird, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden/Transportschäden zu versichern, sofern nicht der Kunde die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3.5. Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Teillieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung Abstand zu nehmen und stattdessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 4. Lieferzeit/Leistungszeit:

4.1. Unsere Liefer-/Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.2. Wir sind zur vorzeitigen und Teillieferung berechtigt. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderfalls der Tag der Absendung der Ware.

4.3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie Streiks, Energieausfall, Verkehrsstaus, fehlende Selbstlieferung, Ereignisse höherer Gewalt, etc. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterteilern von uns eintreten. Nur bei verbindlich festgesetzten Liefer- und Leistungsfristen sind wir unter Berücksichtigung der vorgenannten angemessenen Verlängerung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Liefer-/Leistungsfrist überschritten ist und eine Lieferung/Leistung durch uns trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgte. In diesem Falle ist der Kunde nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug von uns aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten ist.

4.4. Im Falle einer unentschuldigter Verzögerung des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Käufer mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. In diesem Fall bleibt unser Anspruch auf einen Verzugschaden bestehen, der ohne Nachweis 1 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden Monat, max. 20 % des Netto-Rechnungsbetrages ausmacht. Ein höherer Verzugschaden kann mit Nachweis geltend gemacht werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## 5. Lohnfertigung / Maschinenverkauf

5.1. Produzieren wir für den Kunden im Rahmen der Lohnfertigung, hat der Kunde die hierfür notwendigen Materialien vollständig und rechtzeitig am Produktionsort zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für technische Datenblätter, Rezepturen, Verfahrensweisungen und sonstigen Informationen, die für die Lohnfertigung erforderlich sind.

5.2. Die Informationen nach Ziff. 5.1. sowie alle eventuell notwendigen Modelle, Schablonen, Werkzeuge oder Vorrichtungen, die vom Kunden beigeigelt werden, werden uns kostenlos überlassen. Sie werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und eingesetzt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anwenden. Wir haften nicht für den zufälligen Untergang oder Verschlechterung dieser Bestellungen.

5.3. Der bei der Lohnfertigung üblicherweise anfallende Ausschuss bzw. Verschnitt stellt keinen Mangel dar und ist dem Kunden nicht abzugeben. Bei Lohnfertigung stellt der Kunde ausreichend Reservematerial zur Verfügung.

5.4. Die Bestellungen werden von uns auf offensichtliche Mängel während nach Wareneingang überprüft. Zeigen sich während dieser Prüfung Mängel, werden dem Kunden angezeigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung leisten wir keine Gewähr, dass die von uns im Rahmen der Lohnfertigung bestellte Ware sich zu einem bestimmten Verwendungszweck eignet oder eine bestimmte Beschaffenheit aufweist.

5.5. Erwirbt der Kunde von uns Maschinen oder Zubehör anderer Hersteller, die wir als Händler vertreiben, gelten hierfür die Regelungen nach Ziff. 7.1. Überlassen wir den Kunden neben unseren Lieferbedingungen auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers, gehen im Zweifel unsere Lieferbedingungen vor.

## 6. Qualitäts-/Prüfungs- und Hinweisspflichten:

6.1. Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter oder andere mündliche oder schriftliche Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch uns oder eines anderen Herstellers stellen keine Beschaffenheitsangabe und/oder Angabe über den Verwendungszweck dar. Unmittelbar nach Erhalt der Ware/Leistung hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa Wareneingangsprüfungen anhand repräsentativer Proben/Muster davon zu überzeugen, dass die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Fehlerfreiheit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. § 377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Im Zweifel hat der Kunde dies anhand von Probeentwürfen zu festzustellen.

6.2. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Waren durch Tatbestandsaufnahme schriftlich festzuhalten und uns mitzuteilen.

6.3. Die bei der Herstellung von Papieren, einschließlich laminiertes Papiere und Spezialpapiere, wie Folien, auftretenden üblichen Abweichungen von Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit, Länge und Festigkeit stellen keinen Mangel der Ware dar. Generell sind Maß-, Gewichts-, Farb- und Qualitäts- sowie Umgebungsbedingungen und/oder Angaben über den Verwendungszweck dar- und einschlägiger Vorschriften (z.B. DIN) zulässig; Mengenabweichungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Wir behalten uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch eine uns bekannte Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird. Produktionstechnisch anfallender Verschnitt/Ausschuss kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6.4. Bei Lieferung nicht von uns hergestellter Artikel richten sich Menge, Maße, Gewicht und sonstige Beschaffenheits- und Verwendungsangaben ausschließlich nach den Herstellerinformationen.

## 7. Abnahme / Beanstandungen:

7.1. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Artikel- und Mengenabweichungen sowie im Fall verdeckter Mängel ab Kenntnis des Mangels innerhalb des Gewährleistungsfristes.

7.2. Von uns erbrachte Leistungen sind unverzüglich abzunehmen. Die Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist gem. Ziff. 7.1. zu verfahren. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, können wir dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu den üblichen Kostensätzen berechnen.

## 8. Exportkontrolle:

Bei Exporten ist der Kunde für die Einhaltung der deutschen, europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen und Informationen (z.B. Zollwert, Zollverfahren, Tarifnummern...) auf eigene Kosten einzuholen und - soweit erforderlich - uns zur Verfügung zu stellen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Genehmigung für den Export durch die zuständigen Behörden behindert den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren oder zum Schadensersatz. Sie führen nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.

## 9. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse befreit beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Pflichten, sofern die Leistungshindernisse auf diese Umstände zurückzuführen sind. In diesem Fall können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 10. Gewährleistung und Haftung:

10.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- (Ziff. 5) und Anzeigepflichten (Ziff. 7) unverzüglich nachkommen und sich (Ziff. 6) von der Gewährleistung wegen nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten. Als Beschaffenheitsbestimmung der Ware gilt grundsätzlich nur unsere ausdrücklich bestellte Produktbeschreibung oder die des Herstellers.

10.2. Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa aus Produkthaftung oder aus dem selbständigen Garantievertragsverhältnis. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch uns vorgenommene Änderungen an der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit anderen Produkten des Kunden ein und desselben Herstellers oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung einsetzbar und verwendbar sind.

10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung. Bei Verträgen über gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

10.4. Garantieerklärungen anderer Hersteller gelten nicht für und gegen uns. Wir erteilen an unsere Kunden keine Garantien im Rechtssinne.

10.5. Ist eine von uns dem Kunden übergebende Bedienungsanleitung fehlerhaft sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung und zur Ausarbeitung und Tritt der zwingend berechtigter Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegensteht.

10.6. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Bewährgang durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nachherfüllung).

10.7. Schlägt die Nachherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden insoweit kein Rücktritt oder Minderung in der beschriebenen Weise nach gescheiterter Nachherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nachherfüllung Schadensersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig oder vorsätzlich verursacht haben.

## 11. Ausschluss und Begrenzung der Haftung:

11.1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall von uns zu vertretender Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritten; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.2. Verfügen wir über sonstige Pflichterfüllungen oder uns beauftragte Dritte leicht fahrlässig unwesentliche Vertragspflichten, haften wir hierfür nicht.

11.3. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die aufgrund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen, unsachgemäße Installation, Bedienung und Benutzung/Wartung/Veränderungen am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftreten. Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und verschleißtätige Pflichterfüllungen.

11.4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung, auch im Rahmen der Nachherfüllung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schadens begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall beim Kunden, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Abnutzung und verschleißtätigen Pflichterfüllungen wegen deliktischem Anspruch auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen und anderer Dritter. Das Gleiche gilt bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kernpflichten). Eine weitergehende Haftung als die in Ziff. 11.0, 11.0 bis 11.07. beschriebene, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

## 12. Zahlungsbedingungen:

12.1. Ohne anderweitige Vereinbarung oder einseitige Zusage durch uns werden Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauskasse erbracht. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen.

12.2. Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes behalten wir uns vor. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

12.4. Sofern uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

## 13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot:

Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte. Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## 14. Eigentumsvorbehalt:

14.1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Der Kunde hat die Ware bis zum vollständigen Zahlungsverzug aller Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

14.2. Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch weiterhin unter Eigentumsvorbehalt weiterzugeben und die Ware vom Dittlervertrag nicht sofort befreit wird. Andere Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet.

14.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 13., sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, ohne das damit ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird. Die Ware ist uns vorbehalten bleibt.

14.4. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder mindern. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Wir werden diese Einziehungsmächtigung solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, uns vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

14.5. Wird uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, so dass die Forderung gegen uns verfallen und die Ware als uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt unentgeltlich das Eigentum oder Miteigentum für uns.

14.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, wie der Kunde die Forderungen, insbesondere die Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

## 15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte:

15.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware, bei ihrer vertragsgemäßen Nutzung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

15.2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwerben, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

15.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen, die wir zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen des Kunden die Nutzung der Produkte/Sachschäden oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

15.4. Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

15.5. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

## 16. Geheimhaltung:

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, die die Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

## 17. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Nebenbestimmungen

17.1. Für alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht (CISG).

17.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

17.3. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verlagern.

17.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten solche, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

17.5. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, SIHL AG Bern

1. Allgemeines  
Für Angebote, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsverbindungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein Widerspruch erfolgt.
2. Lieferfrist  
Die Liefertermine werden nach bestem Vermögen eingehalten. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transport-schwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Käufer verlangte Änderungen usw.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.  
Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme und/oder zu Schadenersatz.
3. Preise  
Der Lieferant behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung Zolltarife, Wechselkurse, Einfuhr- und Umsatzsteuern erhöht oder neue, vom Lieferanten nicht zu verantwortenden Steuern und Gebühren eingeführt werden.
4. Mängelrüge  
Der Käufer ist gehalten, die gelieferte Ware nach Erhalt zu kontrollieren. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware dem Lieferanten schriftlich zu melden. Das Recht zur Mängelrüge erlischt in jedem Fall zwölf Monate nach Erhalt der Lieferung. Mängelrügen sind mit Mustern zu belegen und mit Angabe der Fabrikationsnummer sowie der betroffenen Menge einzureichen. Mängelrüge befreit nicht von der Zahlungspflicht. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Lieferanten kann die gelieferte Ware nicht dem Lieferanten zurückgesandt werden. Bei berechtigten Mängelrügen steht es dem Lieferanten frei, entweder in angemessener Frist Ersatz zu liefern oder eine entsprechende Preisreduktion zu gewähren. Der Käufer sorgt dafür, dass die gelieferte Ware sachgemäss gelagert wird (siehe Produktspezifikationen). Dem Käufer mit der Ware übergebene Lagervorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Käufer trägt dafür die Beweislast. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Käufer schliesst jeden Schadenersatzanspruch aus.
5. Transportschäden  
Transportschäden sind vom Käufer dem betreffenden Transportunternehmen bei Empfang der Ware anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind an das betreffende Transportunternehmen zu richten.
6. Folgeschäden  
Eine Haftung unsererseits für irgendwelche direkte, indirekte oder Folgeschäden lehnen wir ausdrücklich ab. Ebenfalls lehnen wir jegliche Haftung ab, wenn die Produkte zweckentfremdet eingesetzt oder unsachgemäss behandelt werden.
7. Maschinenrollen  
Eine Maschinenrolle kann mehrere Fehlerstellen aufweisen. Die Stellen werden mit einem Papierstreifen am Rande der Rolle markiert, zusätzlich wird die Fehlerstelle mit einer farbigen Linie gekennzeichnet. Dem Kunden werden nur einwandfreie Nettolaufmeter fakturiert.
8. Unter- und Überlieferungen  
Der Besteller akzeptiert Unter- und Überlieferungen bis zu 10 %.
9. Zahlungsbedingungen  
Die für den Kunden gültigen Zahlungskonditionen sind auf der Faktura vermerkt. Unberechtigte Skontoabzüge werden dem Käufer zurückbelastet.  
  
Zahlungen haben auf einer der auf der Faktura angegebenen Bank oder PC innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Davon abweichende Zahlungsbedingungen müssen auf der Faktura vermerkt sein.  
  
Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten.  
  
Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnungen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.
10. Eigentumsvorbehalt  
Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zu deren vollständigen Bezahlung.
11. Gerichtsstand  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Bern. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer vor den Gerichten an seinem Domizil zu belangen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der SIHL AG, Bern, Juli 2014

## § 1 Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich bestätigt wurden oder zwingendem Recht entsprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme einer Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben.

## § 2 Bestellung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Eingang der Auftragsannahme widersprechen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

## § 3 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Nettopreis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die Kosten für den in Art. 5 geregelten Versand sowie für Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware mit ein.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die Bestellposition und unsere Artikelnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurück zu behalten. Bessert der Lieferant nach Anzeige des Mangels nicht unverzüglich nach und ist uns ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar, können wir den Mangel selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

## § 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erbringen. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei uns bzw. bei der vereinbarten Lieferadresse massgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendeten Kalendertag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Produktions- und Konfektionsbetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
5. Sofern die Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten massgeblich.

## § 5 Versand

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach ICC „INCO-Terms 2010“ DDP geliefert, verzollt und zusätzlich versichert sowie einschliesslich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Bestellposition und unsere Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so ist er für darauf beruhende Verzögerungen verantwortlich.
3. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.
4. Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Lieferant.

## § 6 Beschaffenheit der Lieferung

1. Für die Ware gelten – je nach Bestellung – die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen entsprechen.
2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.

## § 7 Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen zehn Tagen nach Erhalt der Ware abgesendet wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen zehn Tagen nach Entdeckung der Mängel abgesendet wird.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Gefahrenübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf zwei Jahren nach deren Ablieferung an uns. Die Einreden wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablieferung die vorgeschriebene Anzeige an den Lieferant gemacht worden ist.

## § 8 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant entsprechend seiner Verantwortlichkeit auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschliessen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5'000'000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

## § 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Hiervon ausgenommen sind Lieferungen gemäss unserer Produktspezifikation.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

## § 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung

1. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbestellware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns bestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen zu geben.

## § 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Spezifikationen, Formeln, Rezepte, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Die erlangten Informationen werden vom Lieferanten nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und nur soweit, wie es für den Zweck der Lieferung an uns erforderlich ist. Im Fall von Fremdbearbeitungsprozessen sind uns für eine beabsichtigte Offenlegung vorab Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Zudem ist auch der Dritte zur Geheimhaltung zu verpflichten. Für den Fall, dass der Dritte die Geheimhaltungspflicht verletzt, tritt der Lieferant bereits jetzt sämtliche hieraus resultierende Ansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.  
Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Abwicklung dieses Vertrages hinaus, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt
- ohne Verschulden den Lieferanten allgemein bekannt werden oder
- rechtmässig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- dem Lieferanten bereits bekannt sind.

## § 12 Datenschutz

Der Lieferant wird gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Bearbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

## § 13 Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Allein zuständig für alle Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der SIHL AG. Vorbehalten bleibt unser Recht den Lieferant vor dem an seinem Sitz oder Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ergänzend gelten die „INCO-Terms“ der International Chamber of Commerce in der jeweils gültigen Fassung.